

BGer 6B 857/2016 vom 12. September 2016

Bundesgericht, 2016-09-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_857_2016

FR: TF 6B 857/2016 du 12 septembre 2016

IT: TF 6B 857/2016 del 12 settembre 2016

Regeste

Nichtanhandnahme (fahrlässige Amtsführung, Verletzung der Sorgfaltspflicht, unterlassene Hilfeleistung) | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer befand sich ab 3. August 2009 in stationärer Behandlung (mit regelmässiger Medikation) im Psychiatricentrum A._____ in B._____. Am 21. September 2011 verurteilte ihn das Kantonsgericht Schaffhausen u.a. wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, Beschimpfung, Tätlichkeiten und Sachbeschädigung mit einem grossen Schaden zu einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten. Die Strafe wurde zugunsten einer ambulanten Behandlung aufgeschoben (Weiterführung der vom Amt für Justiz und Gemeinden des Kantons Schaffhausen am 9. Juli 2008 angeordneten medikamentösen Behandlung). Diese Massnahme wurde ebenfalls im Psychiatricentrum weitergeführt.

E. 2

Der Beschwerdeführer stellte am 1. März 2016 bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Schaffhausen Antrag auf Erhebung eines Verfahrens gegen den Chefarzt des Psychiatricentrums A._____ wegen "fahrlässiger Amtsführung, Verletzung der Sorgfaltspflicht und unterlassener Hilfeleistung". Die Staatsanwaltschaft trat mit Nichtanhandnahmeverfügung vom 6. April 2016 auf die Strafanzeige nicht ein. Eine dagegen eingereichte Beschwerde wies das Obergericht des Kantons Schaffhausen mit Entscheid vom 1. Juli 2016 ab, soweit es darauf eintrat. Der Beschwerdeführer wendet sich an das Bundesgericht mit dem Antrag, der obergerichtliche Entscheid vom 1. Juli 2016 sei aufzuheben.

E. 3

Eine mündliche und öffentliche Urteilsberatung ist nicht durchzuführen. Das Bundesgericht entscheidet grundsätzlich auf dem Weg der Aktenzirkulation und nur ausnahmsweise in einer öffentlichen Sitzung; die Voraussetzungen dafür sind hier nicht gegeben (Art. 58 Abs. 1 BGG).

E. 4

Der Privatkläger ist zur Beschwerde in Strafsachen nur legitimiert, wenn der angefochtene Entscheid sich auf die Beurteilung seiner Zivilansprüche auswirken kann (Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG). Richtet sich die Beschwerde gegen die Einstellung oder Nichtanhandnahme eines Verfahrens, hat der Privatkläger nicht notwendigerweise bereits vor den kantonalen Behörden Zivilansprüche geltend gemacht. In jedem Fall muss der Privatkläger indes im

Verfahren vor Bundesgericht darlegen, aus welchen Gründen sich der angefochtene Entscheid inwiefern auf welche Zivilforderung auswirken kann. Das Bundesgericht stellt an die Begründung der Legitimation strenge Anforderungen. Genügt die Beschwerde diesen nicht, kann darauf nur eingetreten werden, wenn aufgrund der Natur der untersuchten Straftat ohne Weiteres ersichtlich ist, um welche Zivilforderung es geht (BGE 141 IV 1 E. 1.1 mit Hinweisen). Als Zivilansprüche im Sinne von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG gelten solche, die ihren Grund im Zivilrecht haben und deshalb ordentlicherweise vor dem Zivilgericht durchgesetzt werden müssen. In erster Linie handelt es sich um Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung nach Art. 41 ff. OR . Nicht in diese Kategorie gehören Ansprüche, die sich aus öffentlichem Recht ergeben. Öffentlich-rechtliche Ansprüche, auch solche aus öffentlichem Staatshaftungsrecht, können nicht adhäsionsweise im Strafprozess geltend gemacht werden und zählen nicht zu den Zivilansprüchen im Sinne von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG (Urteil 6B_530/2013 vom 13. September 2013).

E. 5

Der Beschwerdeführer macht zur Legitimation nur geltend, er habe am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen und sei dort mit seinen Anträgen unterlegen. Diese Ausführungen genügen den strengen Begründungsanforderungen nicht. Zur Frage einer allfälligen Schadenersatz- oder Genugtuungsforderung äussert sich der Beschwerdeführer vor Bundesgericht mit keinem Wort. Er legt ebenso wenig dar, inwiefern sich der angefochtene Entscheid auf die Beurteilung eines solchen Anspruchs negativ auswirken könnte. Um welchen konkreten Zivilanspruch es gehen könnte, ist auch nicht ohne weiteres ersichtlich. Der Beschwerdeführer erhebt strafrechtliche Vorwürfe gegen den Chefarzt des Psychiatriezentrums A._____. Folglich dürfte es nicht um Zivilansprüche im Sinne von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG gehen, sondern um Ansprüche, die sich aus öffentlichem Recht ergeben und die nicht adhäsionsweise im Strafprozess geltend gemacht werden können. Der Beschwerdeführer verweist selber darauf, dass der Angezeigte "Staatsangestellter" ist. Folglich ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer zur Beschwerde nicht legitimiert ist. Abgesehen davon befasst er sich auch nicht substantiiert mit dem angefochtenen Entscheid (Art. 42 Abs. 2 BGG). Aus der Beschwerde ergibt sich nicht, dass und inwiefern die Erwägungen der Vorinstanz verfassungs- oder rechtswidrig sein könnten. Auf die Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 6

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das nachträglich gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist in Anwendung von Art. 64 BGG abzuweisen, weil die Rechtsbegehren aussichtslos erschienen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.